

Eitorf, den 16.01.2009

Amt 81 - Gemeindewerke -Ver- und Entsorgungsbetriebe-
Sachbearbeiter/-in: Rainer Breuer

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Betriebsausschuss

Tagesordnungspunkt:

Antrag der Betriebsausschuss-Mitglieder Richard Kahlmann, Dr. Hugo Peeters und Oliver Haak (alle SPD) vom 18.11.2008 betreffend Dichtheitsprüfung privater Abwasseranschlüsse

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss stimmt dem Antrag der SPD-Fraktion insoweit zu, als die Verwaltung beauftragt wird, die Thematik zu § 61a LWG grundsätzlich und konzeptionell im Jahr 2009 anzugehen. Hierzu stimmt der Ausschuss der von der Verwaltung in der Vorlage beschriebenen weiteren Vorgehensweise zu.

Begründung:

I. Allgemeines / gesetzliche Vorgaben

Neben dem der öffentlichen Kanalisation zugeführten Schmutz- und Niederschlagswasser gehört das sogenannte **Fremdwasser** zu den Abwasserkomponenten, die wesentlich sowohl den Bau als auch den Betrieb von Kläranlagen (Verschlechterung der Reinigungsleistung) und der öffentlichen Kanalisation (hydraulische Zusatzbelastungen) beeinflussen.

Bei Fremdwasser handelt es sich in der Regel um unverschmutztes Wasser, das auf unterschiedlichsten Wegen in die Kanalisation gelangt und zur Schmutzwasserverdünnung führt.

Häufigste Ursache für solche Fremdwassereintritte sind neben schadhafte öffentlichen Kanälen undichte (private) Grundstücksanschlüsse. Durch defekte Grundstücksleitungen (Muffendefekte, undichte Schachtbauwerke, Risse und Leitungsbrüche) kann insbesondere in Ortsbereichen mit hohen Grundwasserständen in erheblichem Maße Wasser in die Schmutz- und Mischwasserkanalisation eindringen, das zu unnötigen Betriebskosten im Netz und der Kläranlage führt. Neben diesen Leitungsdefekten bilden Fehlanlüsse (Verwechseln von Schmutz- und Niederschlagswasserleitungen, Zuleiten von Dränagewasser) einen weiteren Schwerpunkt. Durch undichte Leitungen besteht zudem die Gefahr des Eindringens von Schmutzwasser in den Boden und damit in das Grundwasser.

Der Gesetzgeber hat diese Problematik erkannt und letztlich zur Verbesserung der Gewässergüte § 61a „Private Abwasseranlagen“ in das Landeswassergesetz (LWG) eingefügt (vorher: § 45 Bauordnung NW).

Nach § 61 a LWG sind private Abwasseranlagen so anzuordnen, herzustellen und instand zu halten, dass sie betriebssicher sind und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen können. Die Abwasserleitungen müssen dabei geschlossen und dicht sein.

Der jeweilige Grundstückseigentümer hat nach § 61a Absatz 3 LWG die Schmutz- und Mischwasserleitungen auf seinem Grundstück nach der Errichtung von Sachkundigen auf Dichtheit prüfen und bescheinigen zu lassen, diese Bescheinigung aufzubewahren und auf Verlangen der Gemeinde vorzulegen. Die Dichtheitsprüfung ist im Abstand von 20 Jahren zu wiederholen. Reine Niederschlagswasserleitungen sind nicht betroffen.

Für bestehende Abwasserleitungen muss die erste Dichtheitsprüfung gemäß § 61a Absatz 4 LWG bei einer Leitungsänderung, spätestens jedoch **bis zum 31.12.2015** durchgeführt werden. Für Grundstücke in (für Eitorf nicht ausgewiesenen) Wasserschutzgebieten gelten kürzere Fristen.

Nach § 61a Absatz 5 LWG soll die Gemeinde abweichende Zeiträume für die erstmalige Dichtheitsprüfung festlegen, wenn ...

- Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen im Abwasserbeseitigungskonzept oder
- in einem gesonderten Kanalsanierungs- oder Fremdwasserkonzept festgelegt sind oder
- die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen ihrer Selbstüberwachungsverpflichtung überprüft.

Die Gemeinde muss die Grundstückseigentümer über die Durchführung der Dichtheitsprüfung unterrichten und beraten. Hierauf zielt im Wesentlichen der Antrag der Ausschussmitglieder vom 18.11.2008, der als Anlage dieser Vorlage beigefügt ist.

II. Weiteres Vorgehen – allgemein

Trotz der in der Vergangenheit durchgeführten umfassenden Sanierungsmaßnahmen an den öffentlichen Hauptkanälen ist – wie bei vielen anderen Kommunen – auch in Eitorf von einem relativ hohen Fremdwasseraufkommen im Netz auszugehen. Indiz hierfür sind besonders in den direkten Einzugsbereichen der Sieg hohe Laufzeiten der (Schmutzwasser-)Pumpwerke auch in länger anhaltenden Trockenwetterphasen. Undichtigkeiten und Fehlanlüsse innerhalb der privaten Grundstücksentwässerung können hier die Ursache sein.

Da sowohl die Dichtheitsprüfungen als auch eventuell daran anschließende Sanierungsmaßnahmen für den Grundstückseigentümer Kosten verursachen, könnte ein zeitliches Hinausschieben der Prüfungen hin zum 31.12.2015 eine scheinbar günstige Lösung sein.

Dies kann von der Verwaltung jedoch nicht empfohlen werden, da ...

- wegen der Anzahl der zu prüfenden Anschlüsse die verbleibende Frist von knapp 6 Jahren eng bemessen ist, zumal wegen der Komplexität des Verfahrens noch erhebliche Vorarbeiten zu leisten sind und wegen der verfügbaren Personalkapazitäten der Gemeindewerke jährlich nur eine begrenzte Zahl von Prüfungen vorgenommen werden kann,
- das Nichteinhalten der Frist nach § 161 Absatz 1 Nr. 14.a) LWG eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die bußgeldbewehrt ist,
- noch bis zum 31.12.**2011** das Investitionsprogramm Abwasser (IPA NRW) besteht, aus dem private Kanalsanierungsmaßnahmen unter bestimmten Voraussetzungen gefördert werden können. Eine Verlängerung des IPA NRW über das Jahr 2011 hinaus bis 2015 ist zurzeit nicht absehbar.

Vor diesem Hintergrund sieht das vom Rat der Gemeinde am 23.06.2008 beschlossene und von der Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 29.09.2008 für gültig erklärte Abwasserbeseitigungskonzept (ABK 2008) umfassende Fremdwassersanierungsmaßnahmen und Dichtheitsprüfungen für die kommenden Jahre, gestaffelt nach Prioritäten, vor. Die Gemeinde hat sich insofern bereits heute durch das ABK 2008 selbst gebunden, die notwendigen Maßnahmen zügig umzusetzen.

III. Weiteres Vorgehen – konkret

Konkret ist geplant, in den direkten Einzugsbereichen der Sieg mit der Prüfung der Trennkanalanlüsse, beschränkt auf die Schmutzwasseranschlüsse, zu beginnen. Die erste Teilmaßnahme soll dabei der Ortsbereich Alzenbach sein.

Hierfür weist der Erfolgsplan des Entsorgungsbetriebes in 2009 einen Betrag von pauschal 300 T€ aus, der für die Erstellung eines Fremdwassersanierungskonzeptes und für Dichtheitsprüfungen an den öffentlichen Teilen der Schmutzwasseranschlüsse vorgesehen ist.

Für die Folgejahre sollen die Ortsteile nördlich der Sieg, beginnend mit Halft und weiterführend in westliche sowie in nördliche Richtung, die Bereiche Merten und Bach sowie die in Schmutzwasserkanäle entwässernden Ortsteile im südlichen Gemeindegebiet geprüft werden.

Daneben sollen Zug um Zug Dichtheitsprüfungen im Rahmen von Maßnahmen nach dem Generalentwässerungsplan erfolgen. Auch diese sind in das ABK 2008 eingeflossen. Vorrangig zu nennen sind hier die Grundstücke entlang der Trasse des Entlastungssammlers bis zur Bogestraße.

IV. Voraussetzungen / Schaffung der Rechtsgrundlagen

Zunächst sind die betroffenen Gemeindebereiche in konkret abgegrenzte Gebiete einzuteilen. Die Größe dieser Teilgebiete soll sich dabei sowohl an der technischen Umsetzbarkeit als auch am wasserwirtschaftlichen und damit letztlich am betriebswirtschaftlich messbaren Erfolg orientieren.

Im zweiten Schritt, der parallel zum vorhergehenden vorgenommen werden kann, sind die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen: Als allgemeine Voraussetzung ist die Entwässerungssatzung der Gemeinde anzupassen, d.h. die Dichtheitsprüfung der privaten Abwasserleitungen i.S.v. § 61a LWG ist in die Satzung aufzunehmen (wie im Übrigen auch der NWStGB in seiner Muster-Entwässerungssatzung empfiehlt). Hierdurch wird die rechtliche Möglichkeit geschaffen, zeitlich bereits vor dem 31.12.2015 Dichtheitsprüfungen an privaten Abwasseranlagen den Grundstückseigentümern aufzuerlegen.

Daneben sind Anforderungen an die Sachkunde der mit der Dichtheitsprüfung befassten Unternehmer zu formulieren und in der Entwässerungssatzung festzuschreiben. Nur Unternehmer, die die gestellten Anforderungen erfüllen, sollen in der Gemeinde ihre Dienste entsprechend anbieten dürfen. Hierdurch sollen sich auf diesem Sektor tummelnde „Schwarze Schafe“ eliminiert und dem Grundstückseigentümer Sicherheit gegeben werden, eine ordnungsgemäße Prüfbescheinigung über die durchgeführten Prüfungs- und Sanierungsmaßnahmen zu erhalten. Im Vorfeld wäre ein Ausschreibungsverfahren durchzuführen, im Rahmen dessen sich Unternehmen den Anforderungen stellen und damit in die Liste der auf dem Gemeindegebiet zugelassenen aufgenommen werden können. Dies ist notwendig, da allgemeine Erlasse oder Verwaltungsvorschriften hierzu noch nicht existieren.

Für die abgegrenzten Gebiete sind zudem eigenständige Satzungen über die **vorgezogene Dichtheitsprüfung** zu erlassen, die konkret den Durchführungszeitraum und den räumlichen Geltungsbereich bestimmen.

Im Anschluss daran kann mit den Sanierungsmaßnahmen begonnen werden. Dabei ist dann jeweils die Förderfähigkeit der Maßnahmen nach dem IPA NRW zu prüfen und rechtzeitig vorher ein entsprechender Förderantrag zu stellen:

- Für Gemeinden werden die Ausgaben für die Aufstellung der Fremdwassersanierungskonzepte mit einem projektbezogenen Zuschuss von bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben gefördert.
- Für die privaten Grundstückseigentümer besteht die Möglichkeit, einen Zuschuss für die Sanierung der privaten Hausanschluss- und Grundleitungen, nicht jedoch für die ggf. vorab erforderliche Dichtheitsprüfung zu erhalten. Der Sanierungszuschuss beträgt bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch max. 200 € je angefangenem laufendem Meter Leitungssanierung. Es sind weitere Voraussetzungen an die Förderung geknüpft.

V. Öffentlichkeitsarbeit

Wie oben dargestellt, handelt es sich insgesamt um eine komplexe Materie, die einer intensiven Öffentlichkeitsarbeit bedarf. Nicht umsonst wurde die Informationspflicht der Gemeinden gegenüber den Bürgern in § 61a LWG fest verankert.

Wichtig ist, bei den Betroffenen grundsätzliches Verständnis für das Erfordernis der Dichtheitsprüfungen zu schaffen und die Bürger bei der Umsetzung der Maßnahmen durch die Mitarbeiter der Gemeindewerke sowie insbesondere durch beauftragte Ing.-Büros zu unterstützen, wobei zu berücksichtigen ist, dass 2009 im technischen Bereich ein personeller Umbruch erfolgt und umfassende Aufgaben anstehen (Stichworte: Weiterführung Entlastungssammler, Regenwasser-Splitting).

Vorgesehen sind in jedem Fall Informationen zum Prozedere auf der Homepage der Gemeindewerke, eine intensive Pressearbeit im Mitteilungsblatt und sonstigen Publikationen sowie die Durchführung von Informationsveranstaltungen.

VI. Antrag vom 18.11.2008 / Sonstiges

Der Vorschlag der Antragsteller, die Gemeinde im Zusammenhang mit der Dichtheitsprüfung / der Hausanschluss-Sanierung zwischenzuschalten, ist im wesentlichen vorgesehen (s.o. zu IV) – mit einer Ausnahme: Die Gemeinde wird zwar die Rahmenbedingungen (durch Satzung) vorgeben. Hierbei könnten auch (unverbindliche) Preise für die Untersuchung und Sanierung der Leitungen angefragt und veröffentlicht werden.

Für die eigentlichen Prüfungen und die eventuell erforderlichen Sanierungen ist nach § 61a LWG aber der jeweilige Grundstückseigentümer verantwortlich. Diese Struktur sollte beibehalten werden, so dass die Beauftragung eines (zugelassenen) Unternehmers direkt durch privatrechtlichen Vertrag zwischen Eigentümer und Unternehmer erfolgt. Auf diese Weise bleiben Eigentum am Grundstück, Auftraggebereigenschaft, Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers sowie Gewährleistungsansprüche und dgl. in einer Hand.

Trotzdem dürften durch die gemeindlichen Rahmen-Arbeiten durch den privaten Eigentümer durchaus günstige Marktpreise erzielt werden. Außerdem wird die Umlage über den Gebühreneinzug einschließlich des diesbezüglichen Verwaltungs- und Technikaufwands (Satzungsänderung, Buchhaltung und Kontrolle, Anpassungen im Abrechnungssystem usw.) entbehrlich.

Ein Vertreter des Ing.-Büros Osterhammel wird in der Sitzung zur Problematik einen Kurzvortrag am Beispiel der Gemeinde Reichshof halten. Zusätzliche Informationen zu einem in 2006 im Rheinisch-Bergischen Kreis mit Landesmitteln geförderten Pilotprojekt sind auch im Internet unter <http://www.rbk-direkt.de> abrufbar.